

Antrag

der Abgeordneten Jörg van Essen, Dr. Max Stadler, Mechthild Dyckmans, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhard Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Opferentschädigung bei Terrorakten im Ausland sicherstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Terroranschläge u. a. auf Djerba, auf Bali, in Madrid und London haben gezeigt, dass die Bekämpfung des internationalen Terrorismus wichtiger ist denn je. Die Gefahr eines Anschlags ist allgegenwärtig. Bei allen Überlegungen im Kampf gegen den Terrorismus dürfen auf keinen Fall die Opfer dieser Anschläge vergessen werden. Die Gefahr, dass deutsche Staatsbürger Opfer eines Terroranschlags im Ausland werden, ist nach wie vor groß. Die auf Djerba durch den Anschlag getöteten und verletzten deutschen Touristen sind die Opfer eines Anschlags, der sich auch gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet hat. Es muss daher die Aufgabe der Bundesrepublik Deutschland sein, diesen Opfern entsprechende Hilfe und Unterstützung zur Seite zu stellen.

Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) sieht einen Anspruch auf Leistungen bisher nur in solchen Fällen vor, in denen die Gewalttat, durch die das Opfer geschädigt wurde, im Inland geschieht, nicht jedoch bei Schädigungsfällen im Ausland. Es macht aber für das Opfer tatsächlich keinen Unterschied, ob es sich im Schwarzwald, in Dresden oder auf Rhodos oder in Miami aufhält. Rechtlich macht es sehr wohl einen Unterschied.

Der Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, sieht gemäß Artikel 9 vor, dass die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Opfer einer Straftat ein Recht darauf haben, innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung über die Entschädigung durch den Täter, also keine Unterstützung durch den Staat, im Verlauf des Strafverfahrens zu

erwirken, es sei denn, im jeweiligen Staat existiert eine anderweitige Regelung. Letzteres ist in Deutschland nicht der Fall. Deutschland hat den Rahmenbeschluss 2004 mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren umgesetzt. Damit wurde u. a. eine Verbesserung der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen der Geschädigten erreicht. Soweit das Opfer im Strafprozess einen Anspruch auf Schmerzensgeld geltend macht, kann das Gericht von einer Entscheidung nur absehen, wenn der Antrag unzulässig ist oder soweit er unbegründet erscheint. Damit wird das Adhäsionsverfahren für diese Fälle obligatorisch, sofern es das Opfer wünscht.

Zu weitergehenden Schritten, mit denen auch der Staat gegenüber dem Opfer zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet wird, verpflichtet der Rahmenbeschluss die Mitgliedstaaten jedoch nicht.

Die Anschläge der letzten Jahre offenbaren deutlich den Handlungsbedarf des Gesetzgebers. Nach dem terroristischen Anschlag auf die Synagoge auf Djerba hat ein kleiner Junge, der bei der Explosion schwerste Verbrennungen erlitten hat, den Reiseveranstalter auf Schmerzensgeld verklagt. Das Landgericht Hannover hat die Klage abgewiesen. Das Gericht erkannte in seinem Urteil vom 27. Oktober 2004 keine Pflichtverletzung des Reiseveranstalters. Das seit dem 11. September 2001 erhöhte Risiko habe sich verwirklicht, als westlicher Tourist Opfer eines terroristischen Anschlags zu werden, so das Gericht.

In Österreich hingegen bestehen die Regelungen des Verbrechensopfergesetzes (VOG). Danach erhalten österreichische Staatsangehörige Unterstützung bei der rechtlichen Verfolgung ihrer Ansprüche und daneben unter Umständen eine Entschädigung, unabhängig davon, wo die Straftat erfolgte bzw. die Opfersituation entstand.

Der Hinweis auf Hilfsfonds (Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten und für Opfer rechtsextremistischer Übergriffe) reicht nicht aus. Dabei handelt es sich nicht um einen Fonds im eigentlichen Sinne, sondern um Haushaltsmittel, die verfallen, wenn sie bis zum Jahresende nicht in Anspruch genommen werden. Härteleistungen können sowohl an Opfer terroristischer Anschläge in Deutschland als auch an deutsche Staatsangehörige und an Ausländer mit Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis in Deutschland gezahlt werden, die im Ausland Opfer einer terroristischen Straftat werden. Die Einstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln in einem Fonds ist aber stets von der Initiative des Haushaltsgesetzgebers abhängig. Die Opfer brauchen jedoch vielmehr einen einklagbaren Rechtsanspruch, der sich klar und eindeutig aus dem Gesetz ergibt.

Am 30. April 2004 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie zur Entschädigung der Opfer von Straftaten vom 26. April 2004 angenommen. Mit der Richtlinie wird ein System der Zusammenarbeit eingeführt, damit Opfer von Straftaten in grenzüberschreitenden Fällen leichter Zugang zu einer „gerechten und angemessenen“ Entschädigung erhalten. Dies soll insbesondere für die Fälle gelten, in denen die Straftat in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitz-Mitgliedstaat des Opfers begangen wurde. Dieses System stützt sich auf die Regelungen der Mitgliedstaaten für die Entschädigung der Opfer von in ihrem Hoheitsgebiet vorsätzlich begangenen Gewalttaten. Da die Richtlinie keine konkreten und verbindlichen inhaltlichen Vorgaben macht, gilt sie in Deutschland mit dem OEG bereits als im nationalen Recht verankert. Dem Gesetzgeber verbleibt daher nach wie vor die Aufgabe, das OEG so zu ändern, dass ein Auslandsbezug hergestellt wird, innerhalb und außerhalb der Europäischen Union.

Die geltende gesetzliche Regelung bedarf daher dringend einer Änderung. Das OEG muss so erweitert werden, dass auch deutsche Staatsangehörige, Bürger eines anderen EU-Mitgliedstaates sowie Ausländer, die einen gesicherten Auf-

enthaltstitel haben, eine Entschädigung erhalten, wenn sie Opfer einer Gewalttat im Ausland werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem der Anspruch aus dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten auch auf diejenigen Fälle erweitert wird, in denen deutsche Staatsangehörige, Bürger anderer EU-Mitgliedstaaten gemäß § 1 Abs. 4 OEG sowie Ausländer mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland Opfer von Gewalttaten im Ausland geworden sind. Der Anspruch sollte dabei grundsätzlich denselben Umfang haben, wie er bei den bisher geregelten Fällen für inländische Straftaten gilt und so eine „sekundäre Viktimisierung“, also Fälle, in denen die Versorgung durch die Kranken- oder Rentenkasse nicht oder nur unzureichend greift, vermeiden. Dabei ist darauf zu achten, dass Doppelleistungen ausgeschlossen werden, soweit auch Ansprüche gegen einen anderen Staat bestehen;
2. zu prüfen, inwieweit Opfer von Terroranschlägen durch die Bundesregierung oder deutsche Botschaften besser unterstützt werden können, wenn diese rechtliche Ansprüche im Ausland verfolgen.

Berlin, den 7. Februar 2006

Jörg van Essen
Dr. Max Stadler
Mechthild Dyckmans
Dr. Karl Addicks
Christian Ahrendt
Uwe Barth
Rainer Brüderle
Angelika Brunckhorst
Ernst Burgbacher
Patrick Döring
Otto Fricke
Paul K. Friedhoff
Horst Friedrich (Bayreuth)
Hans-Michael Goldmann
Miriam Gruß
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Christel Happach-Kasan
Heinz-Peter Haustein
Elke Hoff
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Michael Kauch
Hellmut Königshaus
Gudrun Kopp

Heinz Lanfermann
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Michael Link (Heilbronn)
Horst Meierhofer
Patrick Meinhardt
Jan Mücke
Burkhard Müller-Sönksen
Dirk Niebel
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Jörg Rohde
Frank Schäffler
Marina Schuster
Dr. Rainer Stinner
Carl-Ludwig Thiele
Florian Toncar
Christoph Waitz
Dr. Volker Wissing
Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Martin Zeil
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

